

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	08.12.2016

**Nachfrage von Herrn Baumann aus der 16. Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 15.09.2016
Städt. Grundstücke Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück Nr. 2872 und Teilfläche aus Flurstück Nr.2087/45**

Herr Baumann aus der BV Nippes stellt folgende Fragen:

1. Hat sich nach Stellung der Anfrage ein Mitarbeiter vor Ort ein Bild von der Situation gemacht?
2. Steht das dort aufgebaute Riesenzelt, welches mit Beton verankert wurde, nicht im Konflikt mit den Vorgaben zum Grabeland?
3. Wurden Abstandsregelungen gewahrt?

Die Liegenschaftsverwaltung antwortet wie folgt:

Zu Frage 1

Ein Mitarbeiter hat vor der Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion in der BV 5 einen Ortstermin durchgeführt.

Zu Frage 2

Das Zelt ist ca. 3 Meter breit und ca. 6 Meter lang. Ein Fundament ist nicht vorhanden, die Zeltstangen wurden nicht mit Beton verankert. In dem Zelt werden Gartengeräte und Gartenmöbel gelagert. Das Zelt steht nicht im Konflikt zu den Vorgaben des Grabelandvertrages.

Zu Frage 3

Abstandsflächen nach der Bauordnung für das Land NRW müssen nicht berücksichtigt werden.